

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen:

- § 1 Name, Sinn und Zweck
- § 2 Zugehörigkeit zu Verbänden
- § 3 Mitgliedschaft
 - 1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3. Stimmrecht und Wählbarkeit
 - 4. Maßregelungen
 - 5. Rechtsmittel
 - 6. Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - 7. Ehrenmitgliedschaft
 - 8. Ehrenvorsitzender
 - 9. Ehrennadeln
- § 4 Beiträge
- § 5 Vereinsorgane
 - 1. Generalversammlung
 - a. Wahlen
 - 2. Vorstand
 - a. Zusammensetzung
 - b. Aufgaben
 - c. Geschäftsjahr
 - d. Finanzielle Verfügungsgewalt
 - 3. Abteilungen
 - 4. Ausschüsse
 - 5. Platzwart
 - 6. Kassenprüfer
 - 7. Förderkreis
- § 6 Beurkundung der Beschlüsse
- § 7 Haftung
- § 8 Datenschutz
- § 9 Auflösung des Vereins

Satzung des VFL Weierbach

§ 1 Name, Sinn und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:
Verein für Leibesübungen 1892 e.V., Weierbach
und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein, Weierbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 10313 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind: **Grün und Weiss**
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.
Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, das er nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, insbesondere seine Sportanlagen und Geräte zur Verfügung.
Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten jedem Mitglied, die seinen Interessen und Fähigkeiten vom Verein angebotene entsprechende Sportart, zu ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein gehört zu:

- a: dem Südwestdeutschen Fußballverband
- b: dem Sportbund Rheinhessen

Er ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
Außerdem kann er den Fachverbänden für die einzelnen Sportarten beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b: Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b: Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres, nach schriftlicher vorheriger Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- c: Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Geschäftsführenden Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - aa: bei Vergehen gegen die Satzung,
 - bb: bei vereinschädigendem Verhalten oder Äußerungen
 - cc: wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, bei einem Rückstand von mehr als sechs Monaten.

3. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Generalversammlung und an

- den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- b: Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Diese Einschränkung gilt nicht für Ausschüsse.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d. Ausschluss aus dem Verein

Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

5. Rechtsmittel

Gegen die Aufnahme, gegen einen Ausschluss, sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

6. Wiederaufnahme von Mitgliedern

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, steht der Wiedereintritt jederzeit frei. Ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Antrag und nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wieder aufgenommen werden. Dies ist nach zweimaligem Ausschluss nicht mehr möglich.

7. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder verliehen, die fünfzig Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben und mindestens sechzig Jahre alt sind.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an solche Mitglieder verliehen werden, die sich außergewöhnlich um die Sache des Sportes oder des Vereins verdient

gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung.

8. Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzender kann ein langjähriger Vorsitzender des Vereins werden, wenn er mindestens 25 Jahre im Vorstand mitwirkte und die letzten 15 Jahre als Vorsitzender tätig war. Auf Vorschlag an den Vorstand, mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung und nach Prüfung der Voraussetzungen, wird er von der Generalversammlung ernannt.

9. Ehrennadeln

Als Ehrennadel gilt das Vereinsabzeichen.

Dieses wird in Silber oder Gold verliehen.

In Silber an Mitglieder,

- die 25 Jahre ununterbrochen im Verein Mitglied sind.

In Gold an Mitglieder,

- die 40 Jahre ununterbrochen im Verein Mitglied und mindestens 50
- Jahre alt sind.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind Bringschulden. Aufnahme- und Abmeldegebühren werden nicht erhoben.

Auf Antrag einer Abteilung können auf Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren zur Kostendeckung von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung erhoben werden.

Von der Zahlungsverpflichtung sind befreit die am 01.01.2015 vorhandenen Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder, die nach dem 01.01.2015 ernannt werden, sind nur vom Eintrittsgeld an den Punktspielen zu Hause befreit.

Eingeschriebene Studenten zahlen den Beitrag wie Jugendliche.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Banküberweisung oder, Bankeinzug vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Einzug des Mitgliedsbeitrages ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Kosten für Nichteinlösung gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand

1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Aufgabe ist die Wahl, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes, sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenrevisoren entgegen und entscheidet über vorliegende Anträge. Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen können mehrmals, je nach Bedarf stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden verlangt. Der Termin wird durch Plakate und Aushang im Vereinskasten und Vereinsheim mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.

a. Beschlussfassung und Wahlen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt, außer, wenn bei Wahlen mehr als eine Person kandidieren, oder wenn es die Versammlung ausdrücklich wünscht. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig, wobei die Erklärung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich einzuholen ist. Bei Wahlen entscheidet die größte Stimmenzahl, eine absolute Mehrheit ist nicht erforderlich. Sollte eine Stimmengleichheit entstehen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, wobei hier neue Bewerber zugelassen werden können. Ist hierbei immer noch keine Mehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Anträge, die bis vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur

behandelt und beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Satzungsänderungen müssen Gegenstand der Einladung sein, wenn über sie beschlossen werden soll.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt ein

Versammlungsleiter, der zuvor von der Generalversammlung gewählt wird.

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt

2. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand arbeitet als:

a: Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB § 26 bestehend aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer

b: Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

1. dem vertretungsberechtigten Vorstand
2. dem 3. Vorsitzenden
3. den beiden Schriftführern
4. dem 2. Kassierer

c: als erweiterter Vorstand, bestehend aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
2. den Abteilungsleitern
3. dem Jugendleiter
4. dem Wirtschaftsleiter
5. dem Ehrenvorsitzenden
6. den Ausschussleitern
7. dem Ehrenamtsbeauftragten

b. Aufgaben

Der **vertretungsberechtigte Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann er die Position bis zur nächsten Generalversammlung mit einem Mitglied seiner Wahl kommissarisch besetzen.

Der **Geschäftsführende Vorstand** führt die Beschlüsse der

Generalversammlung durch. Er berät und beschließt über die Anträge der Abteilungen. Dringende Aufgaben können im geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Der Gesamtvorstand ist davon bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teil zu nehmen.

Der **Vorsitzende** ist Repräsentant des Vereins. Er beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er ist Postbevollmächtigter und verteilt die eingehende Post an die zuständigen Vorstandsmitglieder..

Der **zweite Vorsitzende** steht den Sportabteilungen vor, ist verantwortlich für das Versicherungswesen, für die Beantragung von Zuschüssen und den Schriftverkehr bei besonderen Anlässen. Er vertritt den Vorsitzenden. Er nimmt an den Sitzungen der Abteilungen teil.

Der **dritte Vorsitzende** steht dem Wirtschaftsausschuss, dem Bauausschuss und dem Vergnügungsausschuss vor. Er ist für die Überwachung der Erledigung der Arbeiten in diesem Aufgabengebiet zuständig. Er vertritt den ersten Vorsitzenden, wenn der 1. und der zweite Vorsitzende verhindert sind. Er nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

Der **Schriftführer** führt Protokoll bei allen Versammlungen und Sitzungen. Er lädt im Auftrag des Vorsitzenden zu diesen Veranstaltungen ein und erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins.

Der **zweite Schriftführer** ist Vertreter des Schriftführers. Er führt die Mitgliedsdatei und überwacht den Beitragseingang in Zusammenarbeit mit dem Kassierer.

Der **erste Kassierer** führt die Bank- und Kassengeschäfte des Vereins. Er verbucht die Ein- und Ausgaben in den vorgesehenen Kassenbüchern. Der **zweite Kassierer** ist Kassierer bei allen Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art. Bei Verhinderung oder zu seiner Unterstützung muss er einen Vertreter seines Vertrauens bestimmen. Er rechnet mit dem ersten Kassierer ab.

Die **Abteilungsleiter** führen ihre Abteilungen selbständig. Sie erledigen alle Aufgaben ihrer Sparte in eigener Regie. Sie suchen ihre Mitarbeiter und überwachen deren Aufgabenerledigung. Sie haben im Interesse eines einheitlichen und harmonischen Ablaufs des Vereinsgeschehens ihre Aufgaben mit dem Vorstand abzustimmen.

Der **Wirtschaftsleiter** ist verantwortlich für die Organisation des Wirtschaftsbetriebes. Er sucht seine Mitarbeiter selbst und lädt zu Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ein. Für den Einsatz im Wirtschaftsbetrieb kann eine Entschädigung gezahlt werden, die vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

Die Aufgaben des **Jugendleiters** regelt die Jugendordnung.

c. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

d. Finanzielle Verfügungsgewalt

Ausgaben bis zu einem Betrag von Euro 5.000.- können vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
Für besondere Vorhaben kann die Generalversammlung dem Vorstand Verfügungsgewalt über das Vereinsvermögen erteilen.
Bei Kreditaufnahmen des Vereins ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

3. Abteilungen

Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des Vereins.

Alle anderen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter in ihrer Abteilungsversammlung und schlagen diesen der Generalversammlung zur Bestätigung vor.

Über Neugründungen von Abteilungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, wobei darauf zu achten ist, daß die finanziellen und ideellen Belastungen den Fortbestand des Vereins nicht gefährden.

Eine neue Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, den der Vorstand einsetzt und der in der nächsten Generalversammlung bestätigt wird.

Die Abteilungen können im Bedarfsfall, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren erheben, und darüber verfügen.

4. Ausschüsse

Ausschüsse werden innerhalb der Abteilungsversammlung, Jugendversammlung, oder Generalversammlung gewählt.
Der Wirtschaftsausschuss wird vom Vorstand bestellt, an dessen Spitze der Wirtschaftsleiter steht. Dem Wirtschaftsausschuss sollte von jeder Abteilung ein Mitglied angehören.

Weitere Ausschüsse kann der Vorstand bei Bedarf bilden und deren Mitglieder bestellen.

5. Platzwart

Jede Abteilung ist für die Erhaltung, Pflege und Wartung ihrer Sportgeräte verantwortlich. Der Platzwart übernimmt die Wartung und Pflege der Übungsstätten, der sonstigen dem Sportbetrieb dienenden Räumlichkeiten und der Sportgeräte, welche für Veranstaltungen und Sportbetrieb bereit zu halten sind. Kleinere Mängel sind von ihm selbst zu beheben. Größere Reparaturen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Für den Platzwart kann eine Entschädigung gezahlt werden, die vom Gesamtvorstand festzusetzen ist.

6. Kassenprüfer

Die Kassen des Vereins werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei, von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Generalversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des ersten Kassierers und des Vorstandes. Sie werden wie der Vorstand alle 2 Jahre gewählt.

7. Förderkreis

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit und zur Förderung der Abteilungen des Vereins besteht ein Förderkreis. Hier können alle interessierten, natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

Bei allen Sitzungen und Versammlungen führt der 1. Schriftführer Protokoll. Es wird bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgetragen und anschließend vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Haftung

Der Verein ist gem. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung, begangene Handlung, die zum Schadenersatz verpflichtet, einem Dritten zufügt.
Der Verein kann, vom eigentlich Schuldigen, wieder Ersatz verlangen, wenn dem

handelten Organ grundsätzlich ein Schuldvorwurf, wie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu machen ist und einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Der Verein haftet außerhalb vertraglicher Beziehungen für schadenstiftende Handlungen, von ihm beauftragter Personen, die nicht Vorstand oder berufener Vertreter sind, nur, wenn ihn selbst ein Verschulden bei der Auswahl oder Beaufsichtigung trifft, wenn er sich nicht entlasten kann.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
Zur Vorbeugung gegen eventuell auftretende Haftungen kann der Verein Haftpflichtversicherungen abschließen.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnr., E-Mailadresse, IBAN und BIC. Diese Daten, werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied der Verbände denen der VfL Weierbach angehört, z.B. Südwestdeutscher Fußballverband, Tischtennisverband Rheinland usw. muss der Name und Vorname , sowie das Geburtsdatum der in der jeweiligen Sportart aktiven Vereinsmitglieder an diese Verbände weitergegeben werden, zur Erstellung einer Spielberechtigung.

Weitere Daten werden nicht erhoben und weitergegeben. Der Verein veröffentlicht in seiner Vereinszeitung Geburtstage seiner Mitglieder.

Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Stadtverwaltung Idar- Oberstein ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Die Auflösungsversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, mit der Maßgabe, daß alle Eigentums- und sonstigen Rechte und das gesamte Vermögen an

- einen Verein mit dem gleichen Zweck, oder
- einen Verein mit gemeinnützigem Zweck, oder
- die Stadt Idar-Oberstein

übergehen.

Diese haben es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden.

Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst

nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fällt das Vermögen einem Verein zu, darf die Vermögensübertragung nur vorgenommen werden, wenn der empfangende Verein seinen Sitz in Idar-Oberstein hat, und die, in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in seine Satzung übernimmt.

Fällt das Vermögen der Stadt Idar-Oberstein zu, so ist es im Sinne des Vereinszwecks, oder einem anderen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Generalversammlung am 31. März 2017 beschlossen.

Idar-Oberstein / Weierbach , 31.03.2017